

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse, die je aus 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und dem 1. Bürgermeister als Vorsitzendem bestehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht inkl. Vorsitzendem aus 7 Mitgliedern.
 - a) den Hauptverwaltungsausschuss,
 - b) den Haushalts- und Finanzausschuss,
 - c) den Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss,
 - d) den Werkausschuss,
 - e) den Gesellschafterausschuss (Stadtentwicklungsgesellschaft Abensberg GmbH),
 - f) den Krisenausschuss,
 - g) den Rechnungsprüfungsausschuss,
- (2) Der Krisenausschuss tritt an die Stelle des Stadtrates, wenn der Katastrophenfall mit Wirkung für das Stadtgebiet Abensberg ausgerufen ist. Die Aufgaben der weiteren Ausschüsse bleiben hierdurch unberührt.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 7 und 8), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

Der Stadtrat bestellt zur Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben in den nachfolgend benannten Bereichen Referenten (Mitglieder des Stadtrates) oder Beauftragte (ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger). Für die einzelnen Bereiche können auch Vertreter bestellt werden.

Familie und Ehrenamt

Sport

Kultur und Jugend

Feuerwehr und Rettungswesen (u.a. Beratung bei der Erstellung bzw. Überarbeitung des Feuerwehrbedarfsplans)

Finanzen

Märkte, Veranstaltungen und Marketing

Bildung

Städtepartnerschaften

Gesundheit, Soziales und Senioren

Wirtschaft und Mittelstand

Umwelt und Energie

Asyl und Integration

Inklusion und Handicap

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit und Fraktionssitzungen eine monatliche pauschale Entschädigung von 85,- € , sowie eine IT-Pauschale in Höhe von 15,- € monatlich. Zusätzlich erhalten Sie ein Sitzungsgeld von 40,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte und erhalten eine vom Stadtrat fest zu setzende steuerpflichtige Aufwandsentschädigung als monatlichen Festbetrag, der entsprechend der allgemeinen beamtenrechtlichen Besoldungsanpassung dynamisiert wird. Eine gesonderte Entschädigung für den tatsächlichen Vertretungsfall wird darüber hinaus nicht gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2020 (Kr.ABl. Nr. 10 vom 22.05.2020, S. 159 außer Kraft.

Abensberg, 26.03.2021
STADT ABENSBERG



(Dr. Brandl)
1. Bürgermeister

Kr.ABl. Nr. 33 vom 16.04.2021, Seite 319